



Der Schweizerische
Bundesrat

Die Finanzdelegation
der eidgenössischen Räte

Vereinbarung 2015

zwischen

der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (Finanzdelegation)

als Prüfungs- und Überwachungsorgan des Finanzhaushalts gemäss Artikel 51 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (ParlG)

und

dem Schweizerischen Bundesrat

- als oberstes Führungsorgan der Bundesverwaltung gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000² (BPG)
- als Koordinations- und Steuerungsorgan der verselbstständigten Einheiten des Bundes gemäss Artikel 5 BPG

betreffend

die Aufsicht in personalrechtlichen Angelegenheiten.

1. Inhalt der Vereinbarung

Die Aufsichtstätigkeit umfasst die

- **mitschreitende Finanzaufsicht** über Personalmassnahmen, die nur mit Zustimmung der Finanzdelegation in Kraft treten (Ziffer 2).
- **nachträgliche Oberaufsicht** (Reporting) über Entscheide und Aufwände, über die der Bundesrat der Finanzdelegation jährlich Bericht zu erstatten hat (Ziffer 3).
- **mitschreitende Oberaufsicht** über personalrechtliche Erlasse verselbstständigter Einheiten des Bundes, die der Finanzdelegation vor dem Bundesratsbeschluss zur Konsultation unterbreitet werden müssen (Ziffer 4).

1 SR 171.10

2 SR 172.220.1



2. Mitschreitende Finanzaufsicht über Personalmassnahmen in der Bundesverwaltung

Die Departemente unterbreiten der Finanzdelegation folgende individuellen Personalmassnahmen vor Inkrafttreten zur Genehmigung:

2.1 Lohnklassen 32–38:

- Einstufung von Stellen in die Lohnklassen 32 oder höher bzw. Höhereinreihung von Stellen in diesem Lohnklassenspektrum (Art. 36 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001³, BPV);
- Arbeitsmarktzulagen (Art. 50 BPV).

2.2 Umbenennungen:

- Umbenennung von Funktionen zum Stv. Direktor, zur Stv. Direktorin, zum Stv. Generalsekretär oder zur Stv. Generalsekretärin.

3. Nachträgliche Oberaufsicht (Reporting) über Entscheide und Aufwände in der Bundesverwaltung

Der Bundesrat unterbreitet der Finanzdelegation jährlich einen standardisierten Bericht über die folgenden Entscheide und Aufwände in der Bundesverwaltung:

3.1 Lohnklassen 30–38:

- Prämien und Zulagen (Funktionszulagen nach Art. 46 BPV, Sonderzulagen nach Art. 48 BPV, Leistungsprämien nach Art. 49 BPV);
- Ausrichtung von Entschädigungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Art. 78 und 79 BPV);
- bewilligte Nebenbeschäftigung (Art. 91 Abs. 2 BPV);
- Ablieferungspflicht (Art. 92 BPV);
- Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung gemäss Sozialplan (Art. 105a und 105b Abs. 2 BPV) und bei einvernehmlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 106 BPV).

3.2 Lohnklassen 1–38:

- Arbeitsmarktzulagen (Art. 50 BPV).

³ SR 172.220.111.3



4. Mitschreitende Oberaufsicht über personalrechtliche Erlasse verselbstständigter Einheiten des Bundes

Die zuständigen Departemente unterbreiten neue personalrechtliche Erlasse ihrer ausgelagerten Einheiten (z. B. Personalreglemente oder Personalverordnungen) bzw. Änderungen dieser Erlasse vor der Antragstellung an den Bundesrat der Finanzdelegation zur Konsultation.

Die Finanzdelegation nimmt innert Monatsfrist dazu Stellung.

Diese Regelung betrifft verselbstständigte Einheiten des Bundes, deren Personal dem BPG unterstellt ist oder deren spezialgesetzliche Regelung öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse unter der obersten Verantwortung des Bundesrats begründet.

5. Aufhebung der bisherigen Vereinbarung und Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung 2009 zwischen dem Bundesrat und der Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte vom 19. November 2009.

Sie tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

3003 Bern, den 1. Dezember 2014

Für die Finanzdelegation der
eidgenössischen Räte:

Der Präsident
Ständerat Hans Altherr

Für den Bundesrat:

Der Bundespräsident
Didier Burkhalter